



## Das Gesundheitsamt Ostprignitz-Ruppin informiert: COVID-19 und Reiserückkehrer

### Was ist für Reiserückkehrer zu berücksichtigen?

Für Einreisende in das Land Brandenburg, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 14 Tage vor Einreise in einem **Risikogebiet** aufgehalten haben, besteht gemäß der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung –SARS-CoV-2-QuarV) eine **unverzügliche Pflicht zur Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde und zur Isolierung in der Häuslichkeit**. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Die Einstufung als Risikogebiet basiert auf einer zweistufigen Bewertung. Zunächst wird festgestellt, in welchen Staaten/Regionen es in den letzten sieben Tagen mehr als 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner gab. In einem zweiten Schritt wird nach qualitativen Kriterien festgestellt, ob für Staaten/Regionen, die den genannten Grenzwert nominell unterschreiten, dennoch die Gefahr eines erhöhten Infektionsrisikos vorliegt. Reiserückkehrer aus einem Corona-Risikogebiet unterliegen also einer unverzüglichen Meldepflicht nach der Rückkehr beim zuständigen Gesundheitsamt (GA), für Ostprignitz-Ruppin ist dies in Neuruppin.

Einreisende aus Risikogebieten können gemäß der Brandenburger Quarantäneverordnung von der Absonderungsverpflichtung ausgenommen sein, sofern sie nachweisen können, dass sie nicht mit SARS-CoV-2 infiziert sind (bzw. zum Zeitpunkt der Testung kein SARS-CoV-2 nachgewiesen werden konnte). Der Test darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise durchgeführt worden sein. Molekularbiologische Tests (PCR-Tests) werden derzeit grundsätzlich aus allen Staaten der Europäischen Union sowie aus Staaten akzeptiert, die unter:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Tests.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html) genannt werden. Sofern kein Test vor Einreise durchgeführt wurde, ist es auch möglich, sich nach der Einreise nach Deutschland testen zu lassen. **Bis zum Vorliegen eines negativen SARS-CoV-2-Testergebnisses durch ein akkreditiertes Labor im Risikogebiet sind die Rückreisenden verpflichtet, sich in Quarantäne zu begeben.** Nach Nachweis eines aktuellen negativen Testergebnisses durch ein akkreditiertes Labor besteht die Pflicht zur Quarantäne nach der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung nicht mehr. **Es kann aber dennoch sein, dass Sie innerhalb der Inkubationszeit des Coronavirus noch an COVID-19 erkranken.** Daher sollten Sie sich bis 14 Tage nach Rückkehr auch weiterhin beobachten. Sollten Sie im Gesundheitswesen oder in einer Gemeinschaftseinrichtung tätig sein, gelten deswegen ggf. auch Sonderbedingungen, **die im Einzelfall mit dem zuständigen Gesundheitsamt geklärt werden müssen.**

**Zu möglichen Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer der Corona Info-Hotline 03391 / 688-5376 zur Verfügung.**

Quelle: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)



**Gesundheitsamt**  
Hygiene und Umweltmedizin

Neuruppin Tel. (03391) 688 5316  
Wittstock Tel. (03394) 46 5154  
Kyritz Tel. (033971) 62 518